

Herr Quast betonte, dass man sich bezüglich der Einleitung von Vergabeverfahren bereits in den letzten Ausschusssitzungen und im HaDi auseinandergesetzt hat. Da hat es, seiner Ansicht nach, auch schon eine herausragende Vorlage gegeben und zwar jene aus der Sondersitzung vom 26.01.2022 zur Neugestaltung des Campus Niederpleis. Fast schon zu detailliert, aber sehr transparent und man konnte sich gut in allen Punkten wiederfinden. Bei dieser aktuellen Vorlage sind viele Aspekte nicht zu finden, obwohl es sich hier nur um eher kleinere Planungsleistungen handelt. Es wurde kein Kostenrahmen angegeben, der sich auf die fünf Aufträge bezieht. Es fehlen Aussagen zu Fördermitteln und Förderquoten und zu Eignungs- und Zuschlagskriterien. Es sind auch Angaben vorhanden, wie zum Beispiel zu den Vergabeverfahrensweisen und dort wird auf die 80/20-Regelung verwiesen. Er selbst ist mit Vergaberecht befasst, was aber kein Maßstab sei und gab zu bedenken, dass eine solche Regelung dem größten Teil des Ausschusses nicht bekannt sein dürfte und was sich dahinter verbirgt, wobei er dies einigen zwischenzeitlich erläutern konnte. Diese Regelung besagt, dass 20 % der Planungsleistungen für das Gesamtprojekt freihändig unterhalb der Schwellenwerte vergeben werden können. Aber es müssen die beiden Voraussetzungen der 80/20-Regelung erfüllt sein. Keines der einzelnen Lose darf über 80.000 EUR liegen und der Gesamtwert der Planungsleistungen darf 20% nicht übersteigen. Bei 4 Mio. EUR Gesamtkosten wird es hier mit den 20% keine Probleme geben, aber man hätte hier eine Aussage dazu erwarten können. Er hegte erhebliche Zweifel, ob bei Planungskosten von 4 Mio. EUR selbst so ein kleines Los wie die Freianlagenplanung unter 80.000 EUR zu bekommen ist. Hier wäre eine Erläuterung angebracht gewesen oder man hätte eine Aussage treffen können, dass man mit allen Losen unter 80.000 EUR liegt. Er konnte nicht erkennen, weder durch Mitzeichnung oder Vermerke, dass bei all diesen Aussagen in irgendeiner Form die ZV beteiligt war und deshalb stellte sich für ihn die Frage, wie und in welcher Form die Beteiligung erfolgt ist. Er konnte der Vorlage ebenfalls entnehmen, dass bereits 3 Planungsbüros im Hinblick auf 3 Lose angeschrieben wurden und stellte sich nun die Frage, ob sich die Einleitung dieses Vergabeverfahrens damit erledigt hat und hier schon ein Akt mit Außenwirkung in Bezug auf eine Auftragsvergabe vollzogen wurde.

Herr Moeck antwortete dazu, dass er sich mit der FBL 7 hinsichtlich der Vorlagen ausgetauscht hat und diese aktuelle ist das Ergebnis vom allem was miteinander besprochen wurde. Es gibt einige Maßnahmen, die bereits laufen, die sich mit Fragen Externer und der neuen Zuständigkeitsordnung überschneiden. Der RSG-Solitärbau wurde beschlossen, auch im GuB vorgestellt und es wurden dann noch weitere kleine Planungen vorgenommen, aber er ist davon ausgegangen, dass ein sogenannter Bestandsschutz greift und kein Einleitungsbeschluss mehr benötigt wird. Die Ansprache verschiedener Ingenieurbüros zur Freianlagenplanung erfolgte noch vor der letzten GuB-Sitzung. In Abstimmung mit der ZV war jedoch zwingend notwendig einen Einleitungsbeschluss zu erwirken, weil sonst die ZV diese Ausschreibung nicht auf der Vergabepattform eingestellt hätte. Deshalb diese Sondersitzung, weil dies zügig abgewickelt werden soll. Bei maximal 3 weiteren Maßnahmen, die bereits laufen, könnte sich erneut eine solche Konstellation ergeben, eben weil sich diese mit der neuen Zuständigkeitsordnung überschneiden. Danach wird sich die Bitte nach einer Sondersitzung erledigt haben.

Die Mitzeichnung von ZV und RPA wurde hausintern eingehend diskutiert. Das RPA hat schriftlich erklärt, dass auf Einsichtnahme von Vorlagen zur Einleitung eines Vergabeverfahrens verzichtet wird. Daraus wurde abgeleitet, dass die ZV hier auch keine Einsicht wünscht, weil es kein Teil eines offiziellen Vergabeverfahrens ist, sondern ein internes geschlossenes Vorgehen. Es fand ein Gespräch mit Herrn Otto von der ZV statt, der sich äußerte, dass er die Vorlagen sehen möchte, weil er sich so darauf vorbereiten kann, welche Vergabeverfahren auf die ZV zukommen. Ab sofort geht deshalb jeder Einleitungsbeschluss an die ZV.

Zu den Inhalten brachte Herr Moeck den Vergleich zu einem Vorschlag aus dem FB 7 hinsichtlich der Beauftragung zur Verlegung von Hausanschlüssen, wo vorgeschlagen wurde, einen Beschluss zu einem Gesamtpaket (Rundum-Sorglos-Beschluss) zu fassen und dann im Laufe des Jahres die verschiedenen Leistungen auszuschreiben. Im aktuellen Tagesgeschäft stellt sich das etwas anders dar, denn vielfach kann zu Beginn des Jahres aus fachlicher Sicht noch nicht über alle Leistungen entschieden werden. Nun hat die Verwaltung die Möglichkeit, der Politik den Rundum-Sorglos-Beschluss anzubieten oder es werden die Kriterien, die an einen Einleitungsbeschluss geknüpft

sind, nachgeliefert. Deshalb sollte darüber diskutiert werden, was zukünftig gewünscht ist.

Herr Otto antwortete, dass die Vorlage verspätet der ZV zugegangen ist. Eine Mitzeichnung war nicht möglich, weil bestimmte Dinge nicht geprüft werden konnten. Ohne Kostenangabe kann nicht geprüft werden, ob die 80/20-Regelung überhaupt möglich ist.

Herr Schewe erklärte für die CDU-Fraktion, dass diese sich den einleitenden Worten von Herrn Quast anschließt. Neben den bereits genannten nicht gelieferten Daten, fehlte auch die Einzelaufstellung der Kosten zu den verschiedenen Vergabeverfahren, ohne die eine Beurteilung nicht möglich war.

Herr Quast bezog sich auf die Aussage von Herrn Moeck, dass es zum Solitärbau RSG bereits Beschlüsse gegeben hat. Außer dem Rat kann kein anderer Ausschuss sich die Entscheidungskompetenz zurückholen. Alle Fachausschüsse haben ihre Zuständigkeiten und es ist abwegig hier abzuleiten, dass Beschlüsse aus diesen Ausschüssen in irgendeiner Form auf den GuB spiegeln. Das hat nie jemand geäußert. Diese Ausschüsse definieren den Bedarf und der GuB deckt diesen Bedarf und legt die Vergabeverfahren fest. Wenn schon Beschlüsse zitiert werden, dann hätte neben weiteren Beschlüssen der letzten Zeit auch die Machbarkeitsstudie zum Solitärbau genannt werden müssen. Denn die Freianlagenplanung sollte sich schon an der Machbarkeitsstudie orientieren.

Sammelbeschlüsse, die vorgeschlagen wurden, wo verschiedene Aufträge zusammengefasst werden, befürwortet er nach wie vor. Denn bei den BnB-Projekten wurde dies in den letzten 10 Jahren so praktiziert. Bei diesen Einleitungsbeschlüssen darf man verschiedene Vergabeverfahren zusammenfassen. Wenn jetzt hier Planungsleistungen beschlossen werden sollen, dann ist es erforderlich alle Planungsleistungen zum RSG darzustellen. Dann darf auch die Summe von 4 Mio. EUR eingesetzt werden, denn dann ist es auch die richtige Summe zu den Aufträgen. Hier sind 5 Aufträge zu vergeben, aber es liegen Werte vor, die nichts damit zu tun haben. Dann stimmen wiederum die Angaben zur Gesamtsumme von 4 Mio. nicht. Aber so

kann keine Entscheidung getroffen werden. Ob der Kostenrahmen am Ende der Vorlage oder im Beschlussvorschlag eingetragen wird, war ihm letztendlich egal. Ihm fehlte jedes Verständnis, die ZV am Verfahren nicht zu beteiligen. Die Einleitung von Vergabeverfahren ist eine originäre Aufgabe der ZV und muss nicht explizit in eine Dienstanweisung eingetragen werden. Dazu gehört auch zu klären, ob die 80/20-Regelung eingehalten wurde. Ob dies so ist, wurde bisher noch nicht beantwortet. Er stellte die Frage, ob das, was heute beschlossen werden soll auch rechtmäßig ist und erklärte für die SPD-Fraktion, dass dann kein Beschluss zustande kommt.

Herr Stiefelhagen bezog sich auf die Aussage auf Seite 3 der Vorlage, dass 3 Ingenieurbüros angeschrieben werden, was er nicht in Bezug setzen konnte. Hinsichtlich der Bauüberwachung, Prüfstatik und SiGeKo wurden bereits Ingenieurbüros angesprochen. Er ging davon aus, dass sich die Verwaltung über die Kosten, die entstehend könnten, noch nicht im Klaren war.

Herr Moeck stellte richtig, dass es sich um Schreibfehler handelt. Es wurden nur zwei Freianlagenplaner angefragt, weil diese Position schon vergeben werden sollte. Dies ist auch schon erfolgt, aber bevor die neue Zuständigkeitsordnung in Kraft getreten ist.

Dann wurde erklärt, dass dies gemäß neuer Zuständigkeitsordnung nicht geht und deshalb ein Einleitungsverfahren zur Vergabe erfolgen muss. Somit wurde alles, was mit der Freianlagenplanung zusammenhing, gestoppt.

Herr Stiefelhagen nannte den Kostenrahmen von 24,7 Mio. EUR und er hätte gerne gesehen, was für die einzelnen Aufträge veranschlagt worden ist. Davon sind lediglich 4 Mio. EUR für Planerleistungen bekannt. Er fragte, ob die Verwaltung dieser Vorlage so zustimmen würde, wenn sie an seiner Stelle entscheiden müsste. Seiner Kenntnis nach liegt der Schwellenwert für VOB-Leistungen aktuell bei 5 Mio. EUR. Wenn nur eine Position über dieser Summe liegen würde, könnte nicht mehr freihändig vergeben werden.

Aktueller Nachtrag:

Neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2022 für einen Zeitraum von 2 Jahren:

- Für Bauaufträge: 5.382.000 € statt bisher 5.350.000 €

- Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 215.000 € statt bisher 214.000 €
- Für Bauaufträge im Sektorenbereich sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit: 5.382.000 € statt bisher 5.350.000 €
- Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich bzw. im Bereich Verteidigung und Sicherheit: 431.000 € statt bisher 428.000 €
- für die Vergabe von Konzessionen: 5.382.000 € statt bisher 5.350.000 €
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der oberen / obersten Bundesbehörden: 140.000 € statt bisher 139.000

Quelle: <https://www.vergabe.plus/eu-schwellenwerte>

Herr Moeck erläuterte, dass dieser Schwellenwert für VOB-Leistungen gilt, es sich aber bei den Planungsleistungen nicht um VOB-Leistungen handelt.

Herr Schütze schloss sich ebenfalls den Ausführungen von Herrn Quast an. Zur 80/20-Regelung fragte er, was geschehen würde, wenn nur ein Angebot eingehen würde, wobei er eher vom Gegenteil ausgeht. Was würde es für das Verfahren bedeuten, wenn Angebote eingehen, die über dieser 20%-Grenze liegen würden.

Herr Moeck antwortete, dass diese Regelung nicht angewendet werden muss, diese aber einräumt, bei kleineren Ausschreibungen freier agieren zu können. Deshalb sollten die Leistungen auch so ausgewählt werden, dass die Summen unter der maximalen Grenze von 20% liegen. Sollte dies bei einer Leistung passieren, wird man wissen damit vergaberechtlich umzugehen. Dies ist aber nicht so gewollt.

Zum Wortbeitrag von Herrn Quast zu Beschlüssen aus anderen Ausschüssen stellte Herr Moeck richtig, dass es nicht so gemeint war, Beschlüsse zur Sache aus verschiedenen Ausschüssen auf den GuB zu übertragen. Im GuB wurde zum RSG-Solitärbau beschlossen, die Architektenleistungen, die TGA (technische Gebäudeausrüstung) und Tragwerksplanung zu vergeben. Es wurde die Leistungsphase 2 (Vorplanung) im GuB vorgestellt. Dies war für die Verwaltung Anlass genug die Bauleistungen und auch alle weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Leistungen zu vergeben. Unter anderem wurde auch über die Freianlagenplanung gesprochen und es wurde erwähnt, dass noch eine ausführliche Außenplanung ansteht.

Er ging auch noch einmal auf die fehlenden Kriterien ein. Derzeit ist es nicht möglich für alle Planungsleistungen die vergeben werden sollen, alle Kriterien zu definieren. Ein sogenannter Rundum-Sorglos-Beschluss würde erst dann in Frage kommen, wenn er alle Kriterien darlegen kann. Bei den BnB-Projekten waren diese so nicht definiert, da ging es mehr um den Kostenrahmen. Ihm sei jetzt klar, dass ab sofort diese Vorlagen detaillierter zu fassen sind. Mit der Summe über 4 Mio. EUR hat er sich an dem von ihm genannten Beispiel zu den Hausanschlüssen orientiert, die mit einer Gesamtsumme von 2,45 Mio. im Haushalt stehen, die einzelnen Summen sollten dann noch mal im nicht öffentlichen Teil genannt werden können. Er zeigte Verständnis für die Bedenken des Ausschusses und gestand ein, dass diese Variante keine gute Lösung ist. Es wäre für die heutige Vorlage besser gewesen für jede Planungsleistung eine Summe zu hinterlegen. Zukünftig soll das so gemacht werden.

Herr Quast kam noch einmal vergaberechtlich zu der 80/20-Regelung, wonach zu Beginn der ersten Vergabe festgelegt werden muss, was ins 80%-Kontingent und was ins 20%-Kontingent hineingehört. Selbst wenn später Änderungen eintreten ist dies wenig relevant. Wenn es einmal definiert wurde, müssen auch die entsprechenden Werte dahinterstehen. Das hat auch die ZV bestätigt, denn nur dann kann geprüft und bewertet werden. Die Frage zu den Summen ist immer noch nicht beantwortet, er wollte sich dazu auch jede weitere Frage ersparen. Seine Fraktion wird die Vorlage ablehnen.

Herr Moeck betonte, sofern es rechtlich möglich ist, den Einleitungsbeschluss für die Freianlagen zu bekommen. Es soll eine ganz normale Vergabe erfolgen und nicht unter die 20% fallen. Alles andere kann durchaus in der nächsten GuB-Ausschusssitzung dargelegt werden und ergänzend würde auch die 80/20 Regelung näher erläutert und belegt.

Herr Schütze hakte nochmal nach, dass es der Wunsch der Verwaltung ist die Freianlagen jetzt öffentlich auszuschreiben.

Herr Moeck antwortete, dass bereits angefragt wurde und auch schon Angebote vorliegen. Die Summe vom Bestbietenden sei ihm aktuell nicht präsent, aber der Anbieter würde es nicht so schreiben, wenn die Summe überschritten wäre.

Auf die Frage von Herrn Schütz, ob dies eine freihändige Vergabe sei, bejahte Herr Moeck dies und es würde nun an den Bestbietenden vergeben werden.

Herr Schütze hatte rechtliche Bedenken, das nicht öffentlich auszuschreiben.

Herr Moeck erklärte, dass es derzeit durch die 20% Regelung abgedeckt ist. Ob alle Leistungen auf Grundlage der 80/20-Regelung festgelegt wurden, konnte er in der Sitzung nicht beantworten. Derzeit ist auch noch unklar, ob es Einzelvergaben geben wird oder ob ein Generalübernehmer oder Generalunternehmer eingeschaltet wird.

Herr Schütze beantragte eine Sitzungsunterbrechung. Einwände gab es dazu nicht.

Herr Stiefelhagen stellte verwundert fest, wenn doch bereits Angebote vorliegen, warum wurden diese, zumindest im nichtöffentlichen Teil, dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt. Für ihn ist das Verfahren nicht transparent genug.

Herr Gleß gab zu, jetzt langsam zu verstehen worum es geht und im Weiteren, wie eine Sitzungsvorlage auszusehen hat und wie es richtig gemacht wird. Nicht nur was die formelle Seite angeht, sondern auch im Einklang mit der Politik. Er bat darum folgende Überlegung in die Sitzungspause mitzunehmen. Die Planungskosten sind mit 4 Mio. EUR beziffert und es wurden bereits Planerleistungen für andere Gewerke aus dieser Summe erbracht. Der Differenzbetrag, der sich, um eine Zahl zu nennen, zwischen 800.000 EUR und 1,2 Mio. EUR bewegen könnte, aber aktuell nicht bekannt ist, soll dann für die 5 Punkte in der Vorlage verwendet werden. Er stellte dem Ausschuss die Frage, ob es richtig gewesen wäre, im Beschlussvorschlag diese Differenz mit aufzuführen und zwar mit der Formulierung: ...“mit sofortiger Umsetzung nach Beschlussfassung mit dem vorläufigen geschätzten Kostenrahmen von 800.000 EUR

oder 1,2 Mio. EUR. „. Hinter den bereits aufgeführten 5 Leistungen hätten dann die jeweiligen geschätzten Summen genannt werden müssen.

Er wollte wissen, ob es für den Ausschuss ausreichend gewesen wäre, wie bei der zweiten Sitzungsvorlage, die sich im Charakter von dieser unterscheidet, am Ende eine Aussage zu den Vergabeverfahren zu treffen. Die vorliegenden Angebote wollte er nicht bewerten, ihm ging es um die Richtigkeit der Vorlage, besonders dann, wenn es heute zu keinem Beschluss kommen sollte. Dann würde eine überarbeitete Vorlage in der nächsten ordentlichen Sitzung des GuB eingereicht. Hinsichtlich der Kriterien wollte er wissen, ob es dann richtig sei, wenn zukünftig begründet wird, was mit den einzelnen Planungen erreicht werden soll.

Herr Günther merkte an, sofern es zu einer Umformulierung des Beschlussvorschlages nach der Pause kommen sollte, die Formulierung „...mit sofortiger Umsetzung...“ rauszunehmen und verwies dabei auf § 34 der Geschäftsordnung des Rates.

Herr Quast nahm dies zum Anlass noch einmal auf die letzte Sondersitzung am 26.01.2022 zu verweisen, bei der auch der Bürgermeister anwesend war und der Beschluss ohne diese Ergänzung gefasst wurde. Gem. Gemeindeordnung hat der Bürgermeister eine dreitägige Frist zum Widerspruch. Wenn also jetzt die Vorlage ohne den Zusatz beschlossen wird, darf die Umsetzung dennoch erst nach 3 Tagen erfolgen. Danach hat die Verwaltung jede Freiheit. Er würde es befürworten, die Formulierung an dieser Stelle wegzulassen, weil es nur verwirrt.

Aktueller Nachtrag:

§ 54 Abs 1 Gemeindeordnung (GO NW) -Widerspruch und Beanstandung

An dieser Stelle erfolgte die von Herrn Schütze vorgeschlagene Sitzungsunterbrechung in der Zeit von 19:00 Uhr bis 19:20 Uhr.

Danach machte Herr Gleß den Vorschlag, dass die Verwaltung die aktuelle Vorlage zurückziehen und eine neue Vorlage für die ordentliche Sitzung am 07.04.2022 vorbereiten würde. Die Vorlage würde hinsichtlich der Begründung und des Sachverhaltes eine andere Form erhalten. Es würde die Differenz, von dem was an

Geld bereits ausgegeben wurde, von der Summe der 4 Mio. EUR abgezogen werden. Der verbleibende Betrag entspricht dem Betrag der benötigt wird um die 5 Punkte die im Beschlussvorschlag als Gewerke aufgeführt sind, abzuwickeln. Dann würde dieser Betrag, sofern er 1 Mio. EUR betragen würde, im Beschlussvortrag mit folgender Formulierung auftauchen:“ ...mit sofortiger Umsetzung nach Beschlussfassung mit dem vorläufig geschätzten Kostenrahmen von 1 Mio. EUR“. Dahinter folgen die Maßnahmen von Ziffer 1 bis 5 ohne das dahinter die Kostenschätzungen stehen. Das wird so detailliert nicht sein, aber der Ausschuss würde die Gesamtsumme kennen. Am Ende der Sitzungsvorlage sollen dann die jeweiligen Einzelplanungen aufgeführt und näher erläutert werden, auch Aussagen zum Vergabeverfahren das angestrebt wird und sofern es dann sinnvoll und möglich ist, die Kriterien zu benennen, die bei diesen Planungen zugrunde gelegt werden.

Zur Freianlagenplanung verwies er auf Herrn Moeck, der noch einmal die Dringlichkeit in dieser Sache erläutern sollte.

Herr Moeck erläuterte, dass zum RSG ein Terminplan ausgearbeitet wurde. Die Freianlagenplanung ist sehr wichtig, weil diese Teil des Bauantrages ist. Der Bauantrag soll nach Zeitplan im April 2022 gestellt werden. Wenn der Beschluss für die Freianlagen erst in der nächsten Sitzung des GuB am 07.04.2022 gefasst wird, zuzüglich der 3 Tage Wartezeit, könnte der Bauantrag nicht mehr rechtzeitig gestellt werden. In dieser Dringlichkeitsentscheidung würde dann sehr detailliert beschrieben werden, was bei der Freianlagenplanung zu erwarten ist und wie der Kostenrahmen aussieht.

Herr Gleß unterstützte das Vorhaben der Dringlichkeit wegen der Bauantragsstellung. Es geht dabei u. a. um die Höhenlage des Grundstückes, eine mögliche Verschiebung des Baukörpers und die Unterbringung der Stellplätze. Sollte sich der Ausschuss für die Dringlichkeit der Freianlagenplanung entscheiden, würde die Vorlage für den GuB am 07.04.2022 nur noch 4 Planungen umfassen. Natürlich muss dann auch der Kostenrahmen entsprechend differenziert dargestellt werden.

Herr Quast stimmte zu, dass dies ein sinnvoller Weg ist der hier aufgezeichnet wurde. Niemand in diesem Raum will den Solitärbau unnötig verzögern oder behindern; allen ist das sehr wichtig. Entsprechend muss mit den Vorlagen umgegangen werden, mit der Arbeitsweise und dem entsprechenden Maßstab, wie wichtig jeder für sich das Projekt selbst einordnet. Es wurde über zwei verschiedene Wege gesprochen, wie diese Dringlichkeit gestaltet werden kann. Die Vorgehensweise wird der Verwaltung überlassen. Wichtig ist in diesem Fall der Bauantrag und dass soll nicht verzögert werden.

Hinsichtlich der Vorlage zu den verbleibenden 4 Planungen ist dem Ausschuss ein zusammengefasster Wert bzw. Kostenrahmen für die zu beschließenden Aufträge ausreichend. Bezüglich der Vergabeverfahren und Zuschlagskriterien reicht eine entsprechende Darstellung am Ende der Vorlage aus. Auch Aussagen, die auf alle Lose zutreffen, können zusammengefasst werden.

Herr Stiefelhagen zeigte sich mit dem Ergebnis zufrieden und er betonte nochmal, dass keiner aus dem Ausschuss das Projekt verzögern oder erschweren will. Aber als politische Vertretungen müssen die Inhalte zu diesen Projekten der Bürgerschaft auch vermittelt werden. Dazu muss die Politik es verstehen und nachvollziehen können, ansonsten werden Verwaltung und Politik unglaubwürdig. In Bezug auf die Vergabekriterien und im Hinblick auf Qualität und Nachhaltigkeit sollte nicht immer der günstigste Anbieter, sondern der Bessere gewählt werden können.

Die Vorlage wurde von der Verwaltung zurückgezogen